



**Stadt Liestal**

---

**Corporate Governance - Weisung**

**vom 02. September 2003**

**in Kraft ab 01. September 2003**

---

Der Stadtrat Liestal erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970 folgende Weisung:

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Weisung gilt für die Aufgabenerfüllung der Einwohnergemeinde der Stadt Liestal durch ausgegliederte öffentlich- oder privatrechtliche Institutionen (Zweckverbände, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, weitere), nachfolgend Agenturen.

<sup>2</sup> Sie regelt die Grundsätze der Beteiligung an und Delegation in Agenturen der Stadt Liestal.

## **§ 2 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Aufsicht bei der Gründung von Agenturen im Rahmen des Gründungsaktes so, dass ein angemessener Ausgleich zwischen unternehmerischer Freiheit und politischer Einflussnahme erfolgt.

<sup>2</sup> Im Falle massgeblicher finanzieller Beteiligung der Stadt Liestal an bestehenden Agenturen wird ein periodisches Reporting eingerichtet, welches die Information des Stadtrates über die für die Beurteilung der Agentur wesentlichen Kennzahlen gewährleistet.

## **§ 3 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Agenturen werden vom Stadtrat in der Regel im Rahmen von Leistungsaufträgen gesteuert.

<sup>2</sup> Die Leistungsaufträge werden von den sachlich zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung anlässlich des Budgetprozesses überprüft und bei Bedarf auf deren Antrag durch die zuständige Instanz angepasst.

## **§ 4 Delegation**

<sup>1</sup> Zuständig zur Delegation von Personen in Aufsichtsgremien von Agenturen ist der Stadtrat.

<sup>2</sup> Bei der Delegation achtet der Stadtrat darauf, dass die Delegierten die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Fähigkeiten besitzen und zu erhalten gewillt sind sowie dass eine ausgewogene Verteilung auf beide Geschlechter stattfindet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat beurteilt bei jeder Delegation, ob diese durch ein Mitglied des Stadtrates wahrgenommen werden soll oder einer externen Person der Vorrang zu geben ist. Entscheidende Beurteilungskriterien sind neben der persönlichen Eignung die Verhinderung von Interessenkollisionen und unzweckmässigen Aufgabenvermengungen.

<sup>4</sup> Die Delegierten werden mit einem schriftlichen Mandatsvertrag beauftragt (Anhang 1).

## **§ 5 Interessenwahrung**

<sup>1</sup> Die Delegierten sind unter Beachtung der spezifischen Rechte und Pflichten des Aufsichtsgremiums verantwortlich für die Vertretung und Wahrung der Eigentümerinteressen der Einwohnergemeinde Liestal bei der Agentur nach Massgabe des Leistungsauftrages bzw. anderer Instruktionen.

<sup>2</sup> Die Delegierten haben dazu beizutragen, dass der Leistungsauftrag erfüllt wird und dafür zu sorgen, dass der Stadt Liestal aus den Operationen der Agentur kein wie auch immer gearteter Schaden materieller oder ideeller Natur erwächst.

<sup>3</sup> Die Delegierten haben die finanzielle Berichterstattung der Agenturleitung zu prüfen und auf ihre Übereinstimmung mit Budget und Finanzplanung der Agentur zu analysieren. Sie sind dafür besorgt, dass die zuständigen Verwaltungsstellen direkt mit entsprechenden Unterlagen bedient werden.

<sup>4</sup> Die Delegierten haben neben der periodischen Berichterstattung insbesondere die Pflicht, den Stadtrat im Bedarfsfall bei negativen Entwicklungen zu informieren.

<sup>5</sup> Für Entscheide von besonderer Tragweite haben die Delegierten im Zweifelsfall die Instruktion des Stadtrates einzuholen.

## **§ 6 Verzeichnis**

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung unterhält ein Verzeichnis über alle städtischen Agenturen, welcher minimal folgende Kriterien umfasst: Rechtsform, Aufgabe, Gesamtkapital und Anteil Stadt, Budget/Jahresergebnis Delegierte, Rechtsgrundlage, Leistungsauftrag).

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist öffentlich.

## **§ 7 Rating**

<sup>1</sup> Der Stadtverwalter erstellt auf Basis eines entsprechenden Konzeptes (Anhang 2) in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Bereichen ein Rating, in welchem alle städtischen Agenturen in einheitlicher Weise in einem einfachen Raster nach den Kriterien Risiko und Haftungsproblematik dargestellt sind.

<sup>2</sup> Das Rating ist jährlich im Zusammenhang mit der Abnahme der Revisorenberichte bzw. der koordinierten Beratung durch den Stadtrat der Agenturen zu überprüfen und anzupassen.

## **§ 8 Spezifische Probleme**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bewertet die mit einer Agentur verbundenen spezifischen Probleme auf Basis eines rationalen und empirischen Ansatzes, welcher die wesentlichen Sachrisiken berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Bewertung der spezifischen Probleme bildet Teil des Mandats der Delegierten.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt nach ihrer Genehmigung rückwirkend auf den 1. September 2003 in Kraft.

*Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 349/2003 vom 02.09.2003 (F.3.C) genehmigt.*

Liestal, 02. September 2003

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident            Der Stadtverwalter

Marc Lüthi              Roland Plattner

Anhang 1:    Mandatsvertrag

Anhang 2:    Rating-Konzept

## Corporate Governance

### RATING-Konzept für Agenturen der Stadt Liestal

Anhang 1 zu ESL 370.01

#### 1. Zielsetzung und Methodik

- 1.1. Das Rating-Konzept hat zum Ziel, eine Bewertung der Agenturen der Stadt Liestal zu ermöglichen, welche mit hinreichender Plausibilität das Erkennen von wesentlichen Sachrisiken und - darauf basierend - das Ergreifen geeigneter spezifischer Massnahmen ermöglicht.
- 1.2. Das Rating strebt nicht wissenschaftliche Genauigkeit an sondern basiert auf einer einheitlichen und einfachen Bewertung entlang rational und empirisch festgelegter Kriterien, sowohl was die Definition der Rating-Faktoren als auch deren Gewichtung betrifft. Dabei geht es darum, einen Massstab zu entwickeln, der die Bedeutung einer Agentur im kommunalen Portfolio wiedergibt.

#### 2. Rating-Faktoren und Gewichtung

- 2.1. Das von der Stadtverwaltung zu erstellende und periodisch im Zusammenhang mit der Abnahme der Revisorenberichte zu überprüfende und anzupassende Rating umfasst folgende Kriterien mit Gewichtung:

<i>Kriterien</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Gewichtung in %</i>
Volkswirtschaftliche Bedeutung	Vw	20
Betriebswirtschaftliche Bedeutung (Auswirkungen auf kommunalen Haushalt)	Bw	10
Bedeutung des Risikos / Haftpflicht (rechtlich/moralisch)	RH	40
Erfüllungsgrad Leistungsauftrag/Vorgaben	LA	10
Politische Bedeutung	Pol	20
Total-Rating	T <sub>Rat</sub>	Wert gemäss Einschätzung

---

2.2. Die gewichteten Kriterien sind mit einem Faktor zu bewerten, welcher der jeweiligen Bedeutung der Agentur entspricht. Es gelten folgende Faktoren:

- 1 = Bedeutung gering
- 2 = Bedeutung mittel
- 3 = Bedeutung gross

2.3. Das Total-Rating ( $T_{Rat}$ ) gibt einen Hinweis auf das Problem- und Gefahrenpotential und darauf, mit welcher Intensität die Überwachung und Steuerung der Agentur zu erfolgen hat. Unabhängig vom jeweiligen Rating ist Professionalität geboten.

2.4. Beispiel

<i>Agentur</i>	<i>Vw</i> 20%	<i>Bw</i> 10%	<i>RH</i> 40%	<i>Pol</i> 20%	<i>LA</i> 10%	<i>Total Rating</i> in %	<i>Abkürzung</i>
Parkhaus Bücheli AG	2	3	2	1	1	50 13 2/3, 10, 26 2/3, 6 1/3, 3 1/3	Bücheli AG

*Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 349/2003 vom 02.09.2003 (F.3.C) genehmigt.*

Liestal, 02. September 2003

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident            Der Stadtverwalter

Marc Lüthi              Roland Plattner

---

## Corporate Governance

### MANDAT für Delegierte in Agenturen der Stadt Liestal

Anhang 2 zu ESL 370.01

#### 1. Wahl

Der Stadtrat von Liestal wählt

*[Name, von ..., in ..., geb. ...]*

als EigentümerversreterIn

in *[Name Aufsichtsgremium]* der *[Name Agentur]*.

#### 2. Interessenwahrung

- 2.1. In dieser Funktion ist der/die Delegierte verantwortlich für die Vertretung und Wahrung der Eigentümerinteressen der Einwohnergemeinde Liestal bei *[Name Agentur]* (Agentur).
- 2.2. Die Wahrung und Durchsetzung dieser Interessen erfolgt neben den direkten Einflussmöglichkeiten des Stadtrates durch die Delegierten im *[Name Aufsichtsgremium]* der Agentur.
- 2.3. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsgremiums sind in *[Quelle]*<sup>1</sup> festgelegt und vom/von der Delegierten zu beachten.
- 2.4. Das Aufsichtsgremium hat die Interessen der Stadt Liestal, wie sie in *[Quelle]* definiert und im für die Delegierten verbindlichen Leistungsauftrag<sup>1</sup> konkretisiert sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.
- 2.5. Die Delegierten haben im *[Name Aufsichtsgremium]* dazu beizutragen, dass der Leistungsauftrag erfüllt wird. Insbesondere haben sie im Rahmen ihrer Mitwirkung im *[Name Aufsichtsgremium]* dafür zu sorgen, dass der Stadt Liestal aus den Operationen der *[Name Agentur]* kein Schaden (materieller oder ideeller Natur, Image etc.) erwächst.

- 
- 2.6. Die Delegierten haben die finanzielle Berichterstattung der Agenturleitung zu prüfen und auf ihre Übereinstimmung mit Budget und Finanzplanung der Agentur zu analysieren. Erscheint ihnen die Berichterstattung nicht ausreichend, haben sie Verbesserungen anzuregen. Sie sorgen dafür, dass die zuständige Verwaltungsstelle (...) direkt mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert wird.
- 2.7. Die Delegierten haben neben der periodischen Berichterstattung (Festlegung Rhythmus, Anlässe usw.....) insbesondere die Pflicht, den Stadtrat ohne Verzug zu informieren, wenn negative Entwicklungen auftreten und davon ausgegangen werden muss, dass das Aufsichtsgremium die Information nicht direkt, korrekt oder zeitgerecht über die üblichen Berichtswege kommunizieren kann.
- 2.8. Die Delegierten haben für Entscheide mit bedeutender Tragweite, die das [Name Aufsichtsgremium] zu fällen hat, im Zweifelsfall eine Instruktion des Stadtrates einzuholen und diese zu befolgen.

### 3. Spezifische Probleme

Die Delegierten haben im Rahmen ihrer Tätigkeit bei [Name Agentur] insbesondere folgende Problemfelder zu beachten:

- [Aufzählung spezifischer Problemfelder]

- .....  
- .....

### 4. Entschädigung/Haftung

- 4.1. Die Entschädigungsansätze richten sich nach Reglement und Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen<sup>1</sup> bzw. den Bestimmungen der Agentur.
- 4.2. Bei Delegierten, die ganz oder überwiegend für die Stadt Liestal tätig sind, ist die Entschädigung an die Einwohnergemeinde abzutreten (Zuständigkeit für Ausnahmen: Stadtrat).  
Mit dieser Abtretung entfällt auch die persönliche Haftpflicht gestützt auf [Art. ... OR (bspw. für AG, Genossenschaft, Auftragsverhältnisse) bzw. ZGB (für Stiftungen, Vereine) in Verbindung mit allfälligen agenturspezifischen Spezialregeln] in der Delegiertenfunktion.
- 4.3. Die Amtsdauer beträgt ... [in der Regel 4] Jahre. Sie kann durch Wiederwahl erneuert werden. Dem Stadtrat steht es frei, das Mandat in begründeten Fällen zu kündigen, ohne dass in einem solchen Fall Ansprüche an die Gemeinde entstünden.

---

Liestal, .....

NAMENS DES STADTRATES

Die/Der DELEGIERTE:

Der Präsident      Der Stadtverwalter

Marc Lüthi      Roland Plattner

.....

\*\*\*\*\*

*Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 349/2003 vom 02.09.2003 (F.3.C) genehmigt.*

Liestal, 02. September 2003

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident      Der Stadtverwalter

Marc Lüthi      Roland Plattner